

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. NE7 Weinbergplateau:
Wohnen am Tiergartenwald

In der Begründung mit Umweltbericht heißt es:

Weiter wird darauf hingewiesen, das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zwischenzuspeichern und z.B. für die Gartenbewässerung zu nutzen. Hierdurch soll der Verbrauch von Frischwasser reduziert und der Bau und Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen minimiert werden. Der Bau der Zisternen soll mittels der Grundstückskaufverträge gesichert werden.

Hierzu wird vorgeschlagen:

1. Diese Soll-Bestimmung ist in eine Ist-Bestimmung umzuwandeln.
2. Weiterhin sind die Zisternen auch für die Nutzung in der Toilettenspülung zu verwenden.

Begründung:

Infolge fortschreitender Klimaveränderung und der von Menschen verursachten Einflüsse sind unser Grund- und Oberflächenwasser stetig wachsenden Belastungen ausgesetzt. Die Versiegelung von Flächen vermindert die natürliche Grundwasserneubildung, Schad- und Nährstoffeinträge wirken sich negativ auf die Wasserqualität aus. Dies gilt besonders für unsere regenarme Region. Stichworte hierzu sind: PFAS-Belastung aus dem Heliport in Katterbach, Mikroplastik- Hormon- und Arzneimittelbelastung in der Fränk. Rezat.

Deshalb ist es wichtig, dass wir vermehrt einen nachhaltigen Umgang mit unserem Wasser pflegen. Dies ist in der Folge auch das erklärte Ziel in der Bauleitplanung und insbesondere beim Baugebiet „Wohnen am Tiergartenwald“. Es ist in diesem Sinne sehr lobenswert, Regelungen zum Konzept einer Schwammstadt vorzusehen.

Ein nachhaltiger Umgang mit Wasser erfordert auch einen bewussten Umgang mit Niederschlagswasser. Deshalb ist es auch sehr zu begrüßen, dass die Umsetzung einer Zisternenpflicht zur ortsnahen Bewirtschaftung von Regenwasser vorgesehen werden soll.

Hierzu heißt es in der Vorlage zum Stadtratsbeschluss vom 30.07.2025: **„Eine Regelung zur Zisternenpflicht (Brauchwasserzisterne ohne Pufferfunktion) sollte auf privatrechtlicher Ebene in den Kaufverträgen aufgenommen werden, um neben den öffentlichen Einrichtungen auch bei den Bauherren eine verstärkte Sensibilisierung für dieses Thema zu erreichen“.**

Wermutstropfen Nr.1: Diese Bestimmung ist leider nur eine sog. Soll-Vorschrift. Dies hat zur Folge, dass in Ausnahmefällen oder bei Vorliegen besonderer Umstände eine Abweichung von der Vorschrift möglich ist.

Wermutstropfen Nr.2: Die Festsetzung einer Zisternenpflicht bezieht sich nur auf die Brauchwassernutzung für die Gartenbewässerung. Doch gerade die Nutzung von Regenwasser zur Toilettenspülung und ggf. zum Wäschewaschen) bringt eine Trinkwassereinsparung von nahezu der Hälfte des täglichen Bedarfs.

Ein nachhaltiger und schonender Umgang mit unserem Ansbacher Trinkwasser ist jedoch noch aus folgendem Grund immer wichtiger. Der drohende Engpass unserer Wasserversorgung zwingt uns, in Zukunft sparsamer mit unserem Grundwasser umzugehen. Eine Umfrage des Verbands Kommunaler Unternehmen (VKU) in diesem Jahr hat ergeben, dass schon 75% aller Versorgungsunternehmen eine moderate oder sogar deutliche Zunahme an Engpässen in der Wasserversorgung erwarten.

Schon seit vielen Jahren droht auch bei uns eine Übernutzung unserer wichtigen Wasservorräte im Tiefenwasser des Benkersandsteins. Dies zeigt sich ganz deutlich bei der Darstellung des Wasserstandes in den Beobachtungsbrunnen des Benkersandsteines. Am Beispiel des Brunnens in Petersaurach, der die Verhältnisse im Versorgungsgebiet Schlauersbach gut beschreibt, ergibt sich eine beunruhigende Entwicklung (siehe Bild, Auszug aus dem Niedrigwasser-Informationsdienst Bayern)



Seit Beginn der Messungen ergibt sich eine stete Abnahme des GW-Standes. Aktuell ist ein neuer Tiefststand erreicht – Tendenz weiter fallend.

Ansbach, den 11. Sept. 2025

Werner Forstmeier